SachVerständiger
für betriebliche Altersversorgung
BDSF MITGLIED

Stephan Günther
Dipl. Betriebswirt (FH)

Handy: 0172 741 1046

Lägerfeld 19
D-22113 Oststeinbek, Hamburg

Internet: www.mein-sachverstaendiger-bav.de
e-Mail: stephan.guenther@mein-sachverstaendiger-bav.de

Tipps für Arbeitnehmer:innen

15% Arbeitgeberzuschuss ab dem 01.01.2022 zur Entgeltumwandlung?

Was ist neu im Gesetz?

Das Betriebsrentengesetz hat gemäß §1a Abs. 1a BetrAVG den Arbeitgeber verpflichtet, spätestens ab dem 01.01.2022 auch für Verträge, die vor dem 01.01.2019 im Rahmen einer individuellen betrieblichen Entgeltumwandlung eingerichtet wurden, einen 15% Arbeitgeberzuschuss zu zahlen, solange Sozialabgaben gespart werden. Tarifverträge können davon abweichen.

Für neue Entgeltumwandlungen gilt dies bereits ab dem 01.01.2019.

Der Arbeitgeber ist in der Verpflichtung diesen arbeitsrechtlichen Anspruch umzusetzen, wobei er dabei die Entscheidungshoheit hat, wie dieser Zuschuss technisch umgesetzt wird.

Die einzelnen Verträge können jeweils erhöht werden oder in einen neuen ergänzenden Vertrag eingebracht werden.

Dies kann für Arbeitnehmer:innen interessant sein, wenn die Attraktivität und Verzinsung des bestehenden Vertrages sich verschlechtert hat. Dann lässt sich der 15% Arbeitgeberzuschuss u.U. besser verzinst in einen neuen Vertrag einzahlen.

Hierbei sollte die Finanzstärke des zu wählenden Anbieters höchste Priorität haben.

"Checken Sie daher jetzt Ihre individuellen Möglichkeiten im Unternehmen und fragen Sie nach in der Personalabteilung.

Stand Sept. 2021

© Mein Sachverständiger bAV

BundesVerband
Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter e.V.